

Fragen/Antworten: das „Sicherheitsdreieck“ und das [Gesetz vom 10. August 2018](#)

Die wichtigsten Grundsätze des von den luxemburgischen Versicherungsunternehmen angebotenen Sicherheitsdreiecks wurden, ohne dass sie geändert wurden, im Gesetz vom 10. August 2018 näher erläutert.

1. BESTÄNDIGKEIT DER WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE

1. Was ist unter „Sicherheitsdreieck“ zu verstehen?

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz muss das Versicherungsunternehmen die Vermögenswerte zur Deckung seiner Versicherungsverpflichtungen als Sondervermögen behandeln, das getrennt von seinem eigenen Vermögen gehalten und verwaltet wird.

Diese zur Deckung dienenden Vermögenswerte müssen demnach bei einer sogenannten „Depotbank“ hinterlegt werden. Zwischen dem Versicherungsunternehmen und der Depotbank wird eine Depotvereinbarung geschlossen. Vor der Hinterlegung der zur Deckung dienenden Vermögenswerte muss das Commissariat aux Assurances (CAA) diese Depotvereinbarung genehmigen.

Dieses System zum Schutz der Versicherungsforderungen wird gemeinhin „Sicherheitsdreieck“ genannt, da es auf drei beteiligten Parteien beruht: dem Versicherungsunternehmen, einer Depotbank und dem CAA. Dieses Sicherheitsdreieck bietet einen in Europa einzigartigen Rechtsschutz für Versicherungsgläubiger (Versicherungsnehmer oder ihre Begünstigten). Es handelt sich um einen der wichtigen Pluspunkte eines bei einem luxemburgischen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags.

Dieser Schutz konkretisiert sich insbesondere durch:

- die Zulassung und Beaufsichtigung des Versicherungsunternehmens durch das CAA;
- die vom CAA durchgeführten regelmäßigen Kontrollen der versicherungstechnischen Rückstellungen des Versicherungsunternehmens und der Art und Weise, wie sie investiert werden;
- die Tatsache, dass es den anderen Gläubigern der Gesellschaft nicht möglich ist, ihre Forderungen aus den zur Deckung der Versicherungsforderungen dienenden Vermögenswerten zu befriedigen;
- die Befugnisse des CAA, Maßnahmen in Bezug auf die im Namen des Versicherungsunternehmens bei der Depotbank eröffneten Konten zu ergreifen, wenn das Versicherungsunternehmen Liquiditätsprobleme aufweist.

2. Beinhaltet das Sicherheitsdreieck eine Garantie des luxemburgischen Staats oder eine Kapitalgarantie für die angelegten Vermögenswerte?

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass das Sicherheitsdreieck keinesfalls eine Garantie des luxemburgischen Staats oder das Pendant zu einer Kapitalgarantie darstellt.

3. Worum handelt es sich bei dem „Supervorrecht“?

Seit der Europäischen Richtlinie aus dem Jahr 1991 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen hat Luxemburg sich dafür entschieden, den Versicherungsforderungen ein absolutes Vorrecht vor allen anderen Forderungen, deren Schuldner das Versicherungsunternehmen wäre, einzuräumen. Dieses Vorrecht ermöglicht es den Versicherungsgläubigern, die Forderungen aus der Erfüllung ihrer Versicherungsverträge vorrangig vor allen anderen Gläubigern des Versicherungsunternehmens - insbesondere dem Staat, den Sozialversicherungseinrichtungen, den Aktionären und den Mitarbeitern des Versicherungsunternehmens - einzutreiben.

Dieses den Versicherungsforderungen eingeräumte Vorrecht wird auch manchmal „Supervorrecht“ genannt. Es stellt ein Schlüsselement für den Schutz der Rechte der Gläubiger dar, die Versicherungsverträge bei einem luxemburgischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben.

4. Was ist unter „Trennung der Vermögenswerte“ zu verstehen? Was sind die Folgen im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens?

Die Basiswerte eines Lebensversicherungsvertrags werden vom Versicherungsunternehmen in seinem Namen gehalten. Es handelt sich um sogenannte „Vermögenswerte zur Deckung der Verpflichtungen“ des Versicherungsunternehmens.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz muss das Versicherungsunternehmen die Vermögenswerte zur Deckung seiner Versicherungsverpflichtungen als Sondervermögen behandeln, das getrennt von seinem eigenen Vermögen verwaltet wird. Diese zur Deckung dienenden Vermögenswerte müssen demnach bei einer sogenannten „Depotbank“ hinterlegt werden. Zwischen dem Versicherungsunternehmen und der Bank wird eine Depotvereinbarung geschlossen, die vor der Hinterlegung der zur Deckung dienenden Vermögenswerte vom CAA genehmigt werden muss [für weitere Erläuterungen siehe die Antwort auf Frage 1].

Im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens schützt diese Trennung die Vermögenswerte und ermöglicht die Gewährleistung von deren Verfügbarkeit.

5. Was passiert, wenn die Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Forderung der Versicherungsnehmer zu decken?

Lebensversicherungsforderungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird (z. B. „fondsgebundene“ Anlagen), werden entsprechend der Anzahl der zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung gehaltenen Einheiten bewertet. Die Anzahl der mit jedem Versicherungsvertrag verbundenen Vermögenseinheiten ist garantiert, aber ihr Wert wird zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung festgestellt. Die Versicherungsforderung entspricht somit grundsätzlich dem Wert der gesamten mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Einheiten. Ist der Wert der liquidierten Vermögenswerte niedriger als die Versicherungsforderungen, wird der jedem Versicherungsnehmer (oder seinem/seinen Begünstigten) zurückgezahlte Betrag proportional verringert.

Bei den anderen Anlagearten (z. B. Anlagen mit Kapitalschutz) entsprechen die Versicherungsforderungen dem Wert der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung. Sind die entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen des in Liquidation befindlichen Versicherungsunternehmens niedriger als der Betrag dieser Versicherungsforderungen, wird der jedem Versicherungsnehmer (oder seinem/seinen Begünstigten) zurückgezahlte Betrag proportional verringert.

2. KLARSTELLUNGEN DURCH DAS GESETZ VOM 10. AUGUST 2018

6. Warum gibt es ein neues Gesetz und worin besteht dessen Mehrwert?

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risiken auf den Finanzmärkten beschloss der luxemburgische Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes vom 10. August 2018, die bestehenden Vorschriften zum Schutz der Kunden von luxemburgischen Versicherungsunternehmen durch Erläuterung der Modalitäten für die Umsetzung des Sicherheitsdreiecks zu verstärken.

7. Wie werden die Versicherungsforderungen im Falle der gerichtlichen Liquidation eines Versicherungsunternehmens bewertet?

Bei sogenannten „fondsgebundenen“ Versicherungsverträgen garantiert das Versicherungsunternehmen eine Anzahl von Einheiten, jedoch nicht einen bestimmten Wert (unabhängig davon, ob es sich um die Anfangsprämie oder das investierte Kapital handelt). Im Rahmen der Liquidation eines Versicherungsunternehmens entspricht der Begriff „Einheit“ den Referenzeinheiten, welche die Abrechnung der Anteile der Basiswerte ermöglichen (Beispiel: Aktien der Gesellschaft X, Anteile der Gesellschaft Y usw.). Diese „Vermögenseinheiten“ werden zum Zeitpunkt der Liquidation beziffert.

Bei Anlagen mit Kapitalschutz entsprechen die Versicherungsforderungen dem Wert der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung.

8. Wie wird das „Supervorrecht“ im Falle einer gerichtlichen Liquidation eines Versicherungsunternehmens ausgeübt?

Das luxemburgische Gesetz macht aus dem Versicherungsnehmer einen erstrangigen „superbevorrechtigten“ Gläubiger.

Dementsprechend werden die Vermögenswerte, in die die Prämien der Versicherungsnehmer investiert wurden, vorrangig zur Deckung der Forderungen dieser Versicherungsnehmer verwendet. Dies bedeutet, dass die Forderungen der Versicherungsnehmer vor denjenigen des Staats, der Sozialversicherungseinrichtungen, der Aktionäre und der Mitarbeiter befriedigt werden.

Variiert der Schutz des Sicherheitsdreiecks in Abhängigkeit von den betroffenen Produkten? Worin besteht der Unterschied in der Behandlung von investmentfondsgebundenen Produkten (externe Fonds, interne Spezialfonds, spezialisierte Versicherungsfonds) und anderen Produkten mit garantiertem Zinssatz?

Obwohl der Mechanismus des Vorrechts allen Lebensversicherungsnehmern gemein ist, wird dieses den Versicherungsforderungen eingeräumte Vorrecht entsprechend der Art des gedeckten Risikos unterschiedlich ausgeübt.

Alle investmentfondsgebundenen Lebensversicherungsverträge sowie alle Lebensversicherungsverträge mit garantiertem Zinssatz sind Gegenstand von Sondervermögen.

Jedes dieser Vermögen ist vorrangig der Erfüllung der Verpflichtungen aus den entsprechenden Verträgen vorbehalten.

Lebensversicherungsforderungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird (z. B. interne Spezialfonds, spezialisierte Versicherungsfonds oder sonstige sogenannte „fondsgebundene“ Anlagen), werden entsprechend der Anzahl der zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung gehaltenen Einheiten bewertet.

Bei den anderen Anlagearten (z. B. Produkt mit garantiertem Zinssatz) entsprechen die Versicherungsforderungen dem Wert der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung.

9. Wie wirkt sich die neue Gesetzgebung im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens auf Versicherungsnehmer aus, die ein Produkt mit garantiertem Zinssatz gezeichnet haben?

Zeichnet ein Versicherungsnehmer ein Versicherungsprodukt, das einen garantierten Zinssatz bietet, wird das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen. Dies bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen die Prämie, abzüglich der Kosten, und eventuell einen Mindestertrag der Summen, die es für Rechnung des Versicherungsnehmers investiert, garantiert. Für diese Vertragsart bildet das Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen.

Bei der Liquidation des Versicherungsunternehmens entspricht die Forderung des Versicherungsnehmers (oder seines/seiner Begünstigten) aus einem Produkt mit garantiertem Zinssatz dem Wert der dieser Vertragsart entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen, die zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung berechnet werden.

Die Inhaber dieser Versicherungsforderungen genießen ein gemeinsames erstrangiges Vorrecht auf den Erlös aus der Liquidation aller zur Deckung dieser versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte. Sollte dieser Erlös niedriger als die Ansprüche dieser Versicherungsgläubiger sein, würde ihr gemeinsames erstrangiges Vorrecht proportional verringert werden.

10. Wie wirkt sich die neue Gesetzgebung im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens auf Versicherungsnehmer aus, die einen fondsgebundenen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der nicht mit nicht börsennotierten Vermögenswerten verbunden ist?

Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen handelt es sich um Versicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Die Inhaber fondsgebundener Versicherungsverträge (oder ihr(e) Begünstigter/Begünstigten) sind demnach zwar nicht Gläubiger eines garantierten Betrags, aber Gläubiger einer gewissen Anzahl von Vermögenseinheiten, deren Wert variieren kann. Das Versicherungsunternehmen verpflichtet sich nicht in Bezug auf den Wert der Vermögenswerte, sondern lediglich in Bezug auf die Anzahl der Einheiten jedes Vermögenswerts, an den der Vertrag des Versicherungsnehmers gebunden ist.

Im Falle der Liquidation wird die Bewertung jeder Einheit eines Vermögenswerts entsprechend dem Wert des vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerts in seiner Gesamtheit, geteilt durch die Anzahl der Einheiten dieses Vermögenswerts, die den Versicherungsverträgen zugeteilt wurden, berechnet.

Für einen Basiswert (Beispiel: ein Investmentfonds Y) genießen die Versicherungsnehmer, deren Verträge mit diesem Vermögenswert verbunden sind, (oder ihr(e) Begünstigter/Begünstigten) ein gemeinsames erstrangiges Vorrecht auf den Wert des vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerts, sobald dieser liquidiert wurde (Beispiel: der Wert aus der Liquidation aller Anteile des Investmentfonds Y). Der Erlös aus der Liquidation dieses Vermögenswerts wird anschließend unter diesen Versicherungsnehmern (oder ihrem/ihren Begünstigten) entsprechend der Anzahl der Einheiten aufgeteilt, die mit ihrem Vertrag verbunden waren (Beispiel: X Anteile des Investmentfonds Y).

11. Wie wirkt sich die neue Gesetzgebung im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens auf Versicherungsnehmer aus, die einen fondsgebundenen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben und deren Vertrag zumindest anteilig in nicht börsennotierte Vermögenswerte investiert ist?

Die Prämissen der vorhergehenden Frage gelten auch in diesem Fall.

Es sei hinzugefügt, dass ein Versicherungsnehmer (oder sein(e) Begünstigter/Begünstigten), dessen Vertrag mit einem nicht börsennotierten Vermögenswert verbunden ist, laut dem neuen Gesetz Anteile an diesem Vermögenswert im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens erhalten kann. Sofern es der Versicherungsvertrag vorsieht oder mit Zustimmung des Versicherungsnehmers, können die Liquidatoren dem Versicherungsnehmer (oder seinem/seinen Begünstigten) in Ermangelung ihrer Liquidation die gesamten oder einen Teil der seinem Vertrag entsprechenden Vermögenswerte übertragen.

12. Birgt dieses Gesetz Änderungen bei Ausfall einer Depotbank?

Das neue Gesetz betrifft die Liquidation oder den Ausfall eines luxemburgischen Versicherungsunternehmens und nicht der Depotbank, die sich auch im Ausland befinden kann und dort ihren eigenen lokalen Vorschriften unterliegt.

Innerhalb der Europäischen Union bestehen Vorschriften, die Anwendung finden, um die Einleger im Falle der Liquidation oder des Ausfalls einer Bank zu schützen. Dies ist nicht Gegenstand des neuen luxemburgischen Gesetzes, das den Schutz der Versicherungsnehmer und ihrer Begünstigten bei Ausfall eines Versicherungsunternehmens verstärkt.

* * *